

c) *Einbeziehung von Freiwilligen in ihre Programme und Verknüpfung mit einzelstaatlichen Initiativen*

- i) Einbeziehung von Freiwilligen in ihre Aktivitäten und unter anderem Unterstützung der Einrichtung von Freiwilligenprogrammen zur Auseinandersetzung mit verschiedenen globalen Anliegen. Wo nationale und lokale Freiwilligenzentren bestehen, können diese aus dem Fachwissen und den Netzwerken des Systems der Vereinten Nationen beträchtlichen Nutzen ziehen;
  - ii) Aktive Ermutigung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zur Freiwilligenarbeit unter Einsatz ihrer besonderen Fertigkeiten und Erfahrungen.
- d) *Langfristige Planung für die Erhöhung des Sozialkapitals durch die Einbeziehung aller Untergruppen der Gesellschaft in die Freiwilligenarbeit*
- i) Strategische Entscheidung zu Gunsten der Einbeziehung aller Untergruppen der Gesellschaft, namentlich der Jugendlichen, der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderungen und der Angehörigen von Minderheiten, wobei Möglichkeiten für freiwillige Tätigkeiten so auszurichten sind, dass die Mitwirkung dieser Gruppen, denen der Zugang zu den Vorteilen der Mitwirkung an der Freiwilligenarbeit weitgehend oder gänzlich verwehrt ist, erleichtert wird. Auf diese Weise werden durch die Anknüpfung an gesellschaftliche Normen und Netzwerke das Sozialkapital der betreffenden Gesellschaft und ihr Entwicklungspotenzial erhöht, was auf Dauer zum Wohl der Gesellschaft beiträgt.
- e) *Unterstützung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung*
- i) Auf deren Antrag Unterstützung der Staaten beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, und weitere Unterstützung der Regierungen bei ihren Maßnahmen zur Förderung des Freiwilligenwesens als strategisches Werkzeug zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
  - ii) Anerkennung der Rolle des Programms der Freiwilligen der Vereinten Nationen, die ihm als der zuständigen Stelle für das Freiwilligenwesen im System der Vereinten Nationen nach wie vor zukommt, Einsatz von Freiwilligen in Entwicklungs- und humanitären Programmen und Förderung der Online-Freiwilligendienste. Zugrundelegung der Erfahrungen des Programms der Freiwilligen der Vereinten Nationen aus der Wahrnehmung seiner Rolle als Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der Freiwilligen bei der stärkeren Anerkennung, Erleichterung, Vernetzung und Förderung der Freiwilligenarbeit.

### RESOLUTION 56/39

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.25/Rev.2 und Add.1,

eingebraucht von: Angola, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kongo, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

### 56/39. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000 und 55/161 vom 12. Dezember 2000 über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

*eingedenk* der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafrikanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>90</sup>, insbesondere ihren Abschnitt VII,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen, indem sie ihr ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden kann, und um die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern zu fördern, mit dem letztendlichen Ziel, die Gemeinschaft zu einer der fünf Säulen der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

*eingedenk* des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>91</sup>,

*mit Genugtuung* über die Einrichtung des Rats für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

*sowie mit Genugtuung* über die Aktivitäten, die das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika im Einklang mit den Empfehlungen der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/78 A vom 4. Dezember

<sup>90</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>91</sup> A/52/871-S/1998/318.

1998 und 54/55 A vom 1. Dezember 1999 eingeleitet hat, um die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Herrschaft des Rechts in der Subregion zu stärken,

die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dazu *beglückwünschend*, dass sie sich verpflichtet haben, die Kooperationsregelungen innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

*feststellend*, dass es auf Grund der Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in Zentralafrika unerlässlich ist, die Programme zur wirtschaftlichen Gesundung weiterzuführen und zu stärken, um die Wirtschaft in den Ländern der Subregion wieder in Gang zu bringen,

*mit tiefer Sorge* angesichts der Gefahr wachsender Armut, insbesondere in ländlichen Gegenden, auf Grund der Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur,

*betonend*, dass die Programme zur wirtschaftlichen Gesundung weitergeführt und gestärkt werden müssen, um die Wirtschaft der Länder in der Subregion wieder in Gang zu bringen,

*mit Genugtuung* über den vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrag zur Ergänzung der auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

*im Bewusstsein* der Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus dem Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Länder der Subregion ergeben können,

*mit Befriedigung* von den Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Bekämpfung von HIV/Aids ergriffen hat,

*Kenntnis nehmend* von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten<sup>92</sup>;

2. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrecht erhalten oder verstärkt haben oder die im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zen-

tralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun;

4. *begrüßt* die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt hat;

5. *betont*, wie wichtig eine angemessene Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, eine Erhöhung ihrer finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ernsthaft zu prüfen, damit diese ihr Aktionsprogramm vollinhaltlich durchführen und den Bedarf an Wiederaufbaumaßnahmen und wirtschaftlicher Gesundung der Subregion decken kann;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>90</sup> zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

8. *begrüßt* die Reformen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten durchführt, insbesondere die Durchführung ihres Aktionsprogramms, um ihre Ausgangsposition bei der Auseinandersetzung mit den Problemen der Zusammenarbeit und der regionalen Integration zu verbessern;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für diejenigen Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

10. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig wohldurchdachte globale Entwicklungsstrategien zur Vermeidung von Konflikten und Unruhen sind, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig behilflich sein muss, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

<sup>92</sup> A/56/301.

11. *fordert* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenssicherungseinsätze betrifft;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschaftszone und Entwicklungskorridoren innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter aktiver Beteiligung des Privatsektors in Erwägung zu ziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu fördern und zu harmonisieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/40

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

#### 56/40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten<sup>93</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten<sup>94</sup>, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

*feststellend*, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, techni-

schem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>95</sup>, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"<sup>96</sup>,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch auf der vom 17. bis 19. Juli 2001 in Wien abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

<sup>93</sup> A/56/474.

<sup>94</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

<sup>95</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>96</sup> A/50/60-S/1995/1.